# **Amtsblatt**

### für den Landkreis Uelzen

15 November 2016

45. Valligating	Verifiber 2010	141. 2			
Inhalt					
Bekanntmachung des Landkreises Uelzen	Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes				
Öffentliche Bekanntmachung	Uelzen (Hansestadt Uelzen)	138			
Ergänzungsbeschluss zum Jahresabschluss	Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes				
für das Haushaltsjahr 2012137	7 Uelzen (Samtgemeinde Suderburg)	14			
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden	Öffentliche Bekanntmachungen				
und Gemeinden	Schlussfeststellung	14 <sup>.</sup>			
Beschluss über den Jahresabschluss 2010	g				

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters

durch den Rat der Hansestadt Uelzen......137

### Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungsbeschluss zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Ergänzungsbeschluss zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Ergänzungsbeschluss zum Jahresabschluss 2012 öffentlich bekannt gemacht. Der Ergänzungsbeschluss mit den dazugehörenden Unterlagen liegt vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/08, öffentlich aus.

Uelzen, 27. Oktober 2016

LANDKREIS UELZEN

gez. Dr. Blume (Landrat)

45 Jahraana

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Beschluss über den Jahresabschluss 2010 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 26. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2010 nach § 101 NGO und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresüberschuss des Braschen Lehens in Höhe von 3.587,57 € ist der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Die Jahresfehlbeträge der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von -3.713,17 € und des Eschemann Lehens in Höhe von -1.652,99 € sind der zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Der verbleibende Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von -6.329.452,16 € ist mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 150.120,89 € entsprechend § 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO teilweise abzudecken. Der verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von -6.179.331,27 € ist auf das Rechnungsjahr 2011 vorzutragen. Eine Abdeckung ist im Haushaltssicherungskonzept vorzusehen."

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 28. September 2016

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt Bürgermeister

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. 2011, S. 493) wird die nachstehende Verbandsordnung erlassen. Das NKomZG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

#### Präambel

Zwischen der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg besteht Einvernehmen darüber, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe "Abwasserbeseitigung" (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) der bestehende Eigenbetrieb der Hansestadt Uelzen "Stadtentwässerung Uelzen" sowie der Nettoregiebetrieb "Abwasser" der Samtgemeinde Suderburg" auf den Zweckverband überführt werden.

### § 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg sowie die Hansestadt Uelzen bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Verbandsmitglieder aufnehmen.

### § 2 Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Uelzen".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Uelzen.
- (3) Der Zweckverband ist eine K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts mit Dienstherrenf\u00e4higkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und Besch\u00e4ftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Abwasserzweckverband Uelzen".

#### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen).
- (2) Der Zweckverband nimmt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

- (3) Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen. Der Zweckverband erhebt die Gebühren und Beiträge.
- (4) Der Zweckverband kann weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen, soweit sie der sachund fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, der der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.

### § 5 Verbandsvermögen

Die Verbandsmitglieder bringen in den Zweckverband ihre jeweiligen bisher zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten ein. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

#### § 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

# § 7 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Hansestadt Uelzen entsendet 10 Vertreterinnen und Vertreter und die Samtgemeinde Suderburg entsendet 5 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten entsenden.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds werden jeweils von den Vertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Für jede Vertreterin oder Vertreter ist von der Vertretung jeweils für eine Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach, zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Dieses gilt auch für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder entsandte Vertreterin oder Vertreter gemäß Abs. 3 Satz 2.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderungen der Verbandsordnung
  - b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
  - Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform
  - d) Wahl ihrer/ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung
  - e) Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG
  - f) Wahl, Abwahl und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung
  - g) Festsetzung des Haushaltsplans
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen
  - j) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften über des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 12 der Verbandsausschuss und nicht gemäß § 15 die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer entscheidet
  - k) Ängelegenheiten, die nach der Verbandsordnung einem anderem Verbandsorgan zugewiesen sind, wenn sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat
  - I) Erhebung einer Verbandsumlage.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

### § 9 Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

### § 10 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Verbandsversammlung erreichen.

- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über § 8 Abs. 2 a) (Änderungen der Verbandsordnung), § 8 Abs. 2 b) (Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern) und § 8 Abs. 2 c) (Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied gemäß § 23 bedarf nicht der Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder. Bei Beschlüssen über § 8 Abs. 2 i) (Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der bzw. des an Lebensjahren ältesten Anwesenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter muss von einem anderen Verbandsmitglied entsandt sein, als die bzw. der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

## § 11 Zusammensetzung und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands sowie 9 weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Dabei entsenden die Samtgemeinde Suderburg 3 und die Hansestadt Uelzen 6 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind nicht an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Soweit dem Verbandsausschuss gem. § 13 Abs. 2 NKomZG Aufgaben übertragen werden, sind die Vertreterinnen und Vertreter an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden. Die weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung durch das jeweilige Verbandsmitglied für die Wahlperiode vorgeschlagen und durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands wird von den Beschäftigten des Zweckverbands nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Annahme des Amtes haben die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsausschusses.

- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss werden von der Verbandsversammlung jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat in der ersten Verbandsversammlung nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen zu erfolgen. Die von der Verbandsversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- (6) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (7) Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat im Verbandsausschuss eine Stimme. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verbandsausschuss ist bis auf die Fälle des § 11 Abs. 2 S. 2 dieser Verbandsordnung in ihrer bzw. seiner Stimmabgabe frei.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

### § 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die ihm durch diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Zudem werden dem Verbandsauschuss alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen, zur Entscheidung übertragen.
- (2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Empfehlungen und Vorschläge
  - b) Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 6 festgelegten Wertgrenzen übersteigen
  - Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans
  - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (3) Der Verbandsausschuss ist h\u00f6herer Dienstvorgesetzter im Sinne des \u00a7 3 Nieders\u00e4chsisches Beamtengesetz f\u00fcr die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

#### § 13

#### Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) In Eilfällen kann der Verbandsausschuss mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Leitung des Verbandsausschusses hat die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.

### § 14 Beschlussfassungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen des Verbandsausschusses erreichen.
- 2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über § 12 Abs. 2 b) (Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 5 festgelegten Wertgrenzen übersteigen) sowie über § 12 Abs. 2 c) (Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsplanung) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Der Verbandsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verbandsausschuss erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Der Verbandsausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

### § 15 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer. Die Tätigkeit und Vergütung wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie oder er unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:
  - a) Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich die Aufnahme der genehmigten Kredite
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses

- c) Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 117 des NKomVG bis zu einem Betrag von 130.000,- Euro (Netto-Rechnungsbetrag)
- d) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäften mit Wertgrenzen (Netto- Rechnungsbeträge) bis zu
  - 530.000,- Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
  - 65.000,- Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
  - 65.000,- Euro beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - 130.000,- Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge)
- e) Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro
- f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 130.000,- Euro oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50.000,-Euro beträgt
- yergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Haushaltsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten Mehrausgaben
- h) Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über die Anzahl und Art der Widersprüche an den Verbandsausschuss
- i) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD
- j) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von bis zu 10.000,- Euro.

#### § 16 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann in den Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

#### § 17 Entschädigungen

Die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung. In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die ehrenamtlich Tätigen neben einer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz haben.

### § 18

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Rechnungswesen

- Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft.
- (2) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass ein getrennte Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbands möglich ist. Durch die getrennte Haushaltsführung der einzelnen Trägerkommunen im Abwasserzweckverband werden, soweit die Verbandsversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, bis auf weiteres getrennte Gebührenkalkulationen durchgeführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen.

### § 19 Finanzierung und Verbandsumlage

- Die dem Verband entstehenden Kosten sollen durch Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gedeckt werden.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 177 NKomVG festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Fehlbedarf, soweit dieser eine öffentliche Einrichtung betrifft, welche nur den Einwohnerinnen und Einwohnern eines bestimmten Verbandsmitglieds dient, ist durch das betroffene Verbandsmitglied auszugleichen.

#### § 20 Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Uelzen.

### § 21 Mitgliedschaft KAV

Der Zweckverband tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV) bei.

### § 22 Gleichstellungbeauftragte/r

Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Uelzen wahrgenommen.

### § 23 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kündigt ein Verbandsmitglied, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Mitgliedschaft im Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung beim Zweckverband erklärt werden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eigeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.
- (4) Im Falle einer Kündigung gehen die durch das kündigende Verbandsmitglied in den Zweckverband gemäß § 5 eingebrachten und die zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung in der kündigenden Verbandsmitglied notwendigen Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten auf das kündigende Verbandsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens über. Das kündigende Verbandsmitglied hat die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft auf den Zweckverband übergeleitet hat, soweit diese noch Beschäftigte des Zweckverbandes sind und einer Übernahme nicht widersprechen, in ihr ursprüngliches Beschäftigungsverhältnis zurückzunehmen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten durch das kündigende Verbandsmitglied zu übernehmen, die durch den Zweckverband eingestellt wurden und die entsprechend des Personaleinsatzes vorrangig in den übergehenden Einrichtungen tätig sind, soweit diese einem Übergang nicht widersprechen. Die Verbandsmitglieder werden prüfen, ob weitere Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte durch das kündigende Verbandsmitglied auf Grund einer mit der Kün-

digung einhergehenden Reduzierung des Aufgabenumfangs beim Zweckverband zu übernehmen sind. Die Interessen der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind hierbei zu wahren. Einzelheiten können in einer Vereinbarung getroffen

### § 24 Auflösung des Zweckverbands

- Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern deren Zahl weniger als zwei beträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Die Entscheidung über die Auflösung sowie die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung gilt die Regelung in § 23 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

### § 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit es für zweckmäßig gehalten wird, werden Satzungen darüber hinaus nachrichtlich in der "Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide" veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen Sitzung werden in der "Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide" bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung nachrichtlich ohne Rechtsanspruch im Internet im "Bürgerinformationssystem der Hansestadt Uelzen" bekannt gegeben.

### § 26 Übergangsregelungen

- (1) Die Abwassersatzung der Stadt Uelzen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung) in der 30. Änderungssatzung vom 12. Oktober 2015, die Satzung der Stadt Uelzen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. März 1982 in der Fassung der 2. Ergänzungssatzung vom 24. Juni 1985, die Satzung der Stadt Uelzen über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen vom 25. Mai 1987 in der Fassung der 9. Änderungs-satzung vom 15. Dezember 2014, die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14. Juli 1997 sowie die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14. Juli 1997 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Uelzen der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (2) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2008, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 sowie die Satzung der Samtgemeinde Suderburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nicht kanalisierten Ortsteilen vom 14. Dezember 1998 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Suderburg der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (3) Die Satzungen gelten solange fort, bis der Abwasserzweckverband Uelzen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

### § 27 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, 13. Oktober 2016

HANSESTADT UELZEN (Siegel)

gez. Jürgen Markwardt (Bürgermeister)

SAMTGEMEINDE SUDERBURG (Siegel)

gez. Thomas Schulz (Samtgemeindebürgermeister)

Für den Abwasserzweckverband in Gründung:

HANSESTADT UELZEN (Siegel)

gez. Jürgen Markwardt (Bürgermeister)

SAMTGEMEINDE SUDERBURG (Siegel)

gez. Thomas Schulz (Samtgemeindebürgermeister)

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBI. 2011, S. 493) wird die nachstehende Verbandsordnung erlassen. Das NKomZG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

#### Präambel

Zwischen der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg besteht Einvernehmen darüber, dass zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe "Abwasserbeseitigung" (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) der bestehende Eigenbetrieb der Hansestadt Uelzen "Stadtentwässerung Uelzen" sowie der Nettoregiebetrieb "Abwasser" der Samtgemeinde Suderburg" auf den Zweckverband überführt werden.

### § 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg sowie die Hansestadt Uelzen bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Verbandsmitglieder aufnehmen.

### § 2 Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Uelzen".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Uelzen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift "Abwasserzweckverband Uelzen".

#### § 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen (Betreiben, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen).
- (2) Der Zweckverband nimmt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen. Der Zweckverband erhebt die Gebühren und Beiträge.
- (4) Der Zweckverband kann weitere T\u00e4tigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung \u00fcbernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, der der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.

### § 5 Verbandsvermögen

Die Verbandsmitglieder bringen in den Zweckverband ihre jeweiligen bisher zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasser-beseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten ein. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

### § 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

# § 7 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Hansestadt Uelzen entsendet 10 Vertreterinnen und Vertreter und die Samtgemeinde Suderburg entsendet 5 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten entsenden.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds werden jeweils von den Vertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Für jede Vertreterin oder Vertreter ist von der Vertretung jeweils für eine Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach, zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Dieses gilt auch für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder entsandte Vertreterin oder Vertreter gemäß Abs. 3 Satz 2.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Änderungen der Verbandsordnung
  - b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
  - Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform
  - d) Wahl ihrer/ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung
  - e) Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG
  - f) Wahl, Abwahl und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung
  - g) Festsetzung des Haushaltsplans
  - h) Feststellung des Jahresabschlusses
  - i) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen
  - j) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften über des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 12 der Verbandsausschuss und nicht gemäß § 15 die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer entscheidet
  - k) Angelegenheiten, die nach der Verbandsordnung einem anderem Verbandsorgan zugewiesen sind, wenn sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat
  - I) Erhebung einer Verbandsumlage.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

### § 9 Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

### § 10 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über § 8 Abs. 2 a) (Änderungen der Verbandsordnung), § 8 Abs. 2 b) (Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern) und § 8 Abs. 2 c) (Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied gemäß § 23 bedarf nicht der Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder. Bei Beschlüssen über § 8 Abs. 2 i) (Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der bzw. des an Lebensjahren ältesten Anwesenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter muss von einem anderen Verbandsmitglied entsandt sein, als die bzw. der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

# § 11 Zusammensetzung und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands sowie 9 weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Dabei entsenden die Samtgemeinde Suderburg 3 und die Hansestadt Uelzen 6 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind nicht an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Soweit dem Verbandsausschuss gem. § 13 Abs. 2 NKomZG Aufgaben übertragen werden, sind die Vertreterinnen und Vertreter an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.

- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden. Die weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung durch das jeweilige Verbandsmitglied für die Wahlperiode vorgeschlagen und durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands wird von den Beschäftigten des Zweckverbands nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Annahme des Amtes haben die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbands die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsausschusses.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss werden von der Verbandsversammlung jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat in der ersten Verbandsversammlung nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen zu erfolgen. Die von der Verbandsversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
- (6) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (7) Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat im Verbandsausschuss eine Stimme. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verbandsausschuss ist bis auf die Fälle des § 11 Abs. 2 S. 2 dieser Verbandsordnung in ihrer bzw. seiner Stimmabgabe frei.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

### § 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die ihm durch diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Zudem werden dem Verbandsauschuss alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen, zur Entscheidung übertragen.
- (2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Empfehlungen und Vorschläge
  - b) Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 6 festgelegten Wertgrenzen übersteigen
  - Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans
  - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (3) Der Verbandsausschuss ist h\u00f6herer Dienstvorgesetzter im Sinne des \u00a7 3 Nieders\u00e4chsisches Beamtengesetz f\u00fcr die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

### § 13 Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.

- (2) In Eilfällen kann der Verbandsausschuss mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Leitung des Verbandsausschusses hat die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.

### § 14 Beschlussfassungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen des Verbandsausschusses erreichen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über § 12 Abs. 2 b) (Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 5 festgelegten Wertgrenzen übersteigen) sowie über § 12 Abs. 2 c) (Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsplanung) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Der Verbandsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verbandsausschuss erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Der Verbandsausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

### § 15 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer. Die Tätigkeit und Vergütung wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamtengesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie oder er unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:
  - a) Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich die Aufnahme der genehmigten Kredite
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses
  - c) Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 117 des NKomVG bis zu einem Betrag von 130.000,- Euro (Netto-Rechnungsbetrag)
  - d) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäften mit Wertgrenzen (Netto- Rechnungsbeträge) bis zu
    - 530.000,- Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
    - 65.000,- Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
    - 65.000,- Euro beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
    - 130.000,- Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge)
  - e) Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro
  - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 130.000,- Euro oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50.000,-Euro beträgt
  - g) Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Haushaltsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten Mehrausgaben
  - h) Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über die Anzahl und Art der Widersprüche an den Verbandsausschuss
  - i) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 TVöD
  - j) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von bis zu 10.000,- Euro.

#### § 16 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann in den Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

#### § 17 Entschädigungen

Die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung. In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die ehrenamtlich Tätigen neben einer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz haben.

#### 8 18

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Rechnungswesen

- Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft.
- (2) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass ein getrennte Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbands möglich ist. Durch die getrennte Haushaltsführung der einzelnen Trägerkommunen im Abwasserzweckverband werden, soweit die Verbandsversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, bis auf weiteres getrennte Gebührenkalkulationen durchgeführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen.

### § 19 Finanzierung und Verbandsumlage

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten sollen durch Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gedeckt werden.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 177 NKomVG festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Fehlbedarf, soweit dieser eine öffentliche Einrichtung betrifft, welche nur den Einwohnerinnen und Einwohnern eines bestimmten Verbandsmitglieds dient, ist durch das betroffene Verbandsmitglied auszugleichen.

#### § 20 Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Uelzen.

### § 21 Mitgliedschaft KAV

Der Zweckverband tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV) bei.

### § 22 Gleichstellungbeauftragte/r

Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Uelzen wahrgenommen.

### § 23 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kündigt ein Verbandsmitglied, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Mitgliedschaft im Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung beim Zweckverband erklärt werden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eigeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.

(4) Im Falle einer Kündigung gehen die durch das kündigende Verbandsmitglied in den Zweckverband gemäß § 5 eingebrachten und die zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung in der kündigenden Verbandsmitglied notwendigen Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten auf das kündigende Verbandsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens über. Das kündigende Verbandsmitglied hat die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft auf den Zweckverband übergeleitet hat, soweit diese noch Beschäftigte des Zweckverbandes sind und einer Übernahme nicht widersprechen, in ihr ursprüngliches Beschäftigungsverhältnis zurückzunehmen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten durch das kündigende Verbandsmitglied zu übernehmen, die durch den Zweckverband eingestellt wurden und die entsprechend des Personaleinsatzes vorrangig in den übergehenden Einrichtungen tätig sind, soweit diese einem Übergang nicht widersprechen. Die Verbandsmitglieder werden prüfen, ob weitere Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte durch das kündigende Verbandsmitglied auf Grund einer mit der Kündigung einhergehenden Reduzierung des Aufgabenumfangs beim Zweckverband zu übernehmen sind. Die Interessen der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind hierbei zu wahren. Einzelheiten können in einer Vereinbarung getroffen werden.

### § 24 Auflösung des Zweckverbands

- Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern deren Zahl weniger als zwei beträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Die Entscheidung über die Auflösung sowie die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung gilt die Regelung in § 23 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

### § 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit es für zweckmäßig gehalten wird, werden Satzungen darüber hinaus nachrichtlich in der "Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide" veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen Sitzung werden in der "Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide" bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung nachrichtlich ohne Rechtsanspruch im Internet im "Bürgerinformationssystem der Hansestadt Uelzen" bekannt gegeben.

### § 26 Übergangsregelungen

(1) Die Abwassersatzung der Stadt Uelzen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung) in der 30. Änderungssatzung vom 12. Oktober 2015, die Satzung der Stadt Uelzen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. März 1982 in der Fassung der 2. Ergänzungssatzung vom 24. Juni 1985, die Satzung der Stadt Uelzen über die Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen vom 25. Mai 1987 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2014, die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nichtkanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14. Juli 1997 sowie die Satzung der Stadt Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen in der Fassung vom 14. Juli 1997 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Uelzen der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.

- (2) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2008, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 sowie die Satzung der Samtgemeinde Suderburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in nicht kanalisierten Ortsteilen vom 14. Dezember 1998 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Suderburg der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (3) Die Satzungen gelten solange fort, bis der Abwasserzweckverband Uelzen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

#### § 27 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, 13. Oktober 2016

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

gez. Jürgen Markwardt (Bürgermeister)

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

gez. Thomas Schulz

(Samtgemeindebürgermeister)

Für den Abwasserzweckverband in Gründung:

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

gez. Jürgen Markwardt (Bürgermeister)

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

(Siegel)

gez. Thomas Schulz

(Samtgemeindebürgermeister)

### Öffentliche Bekanntmachungen

ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1204 E-Mail: matthias.kriks@arl-lg.niedersachsen.de

Az.: 4.2.1-611-2109 5/16 H.A. Bd.VI Dahlenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg; Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2109 Lüneburg, den 17. Oktober 2016

#### Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Groß Süstedt, Landkreis Uelzen, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbe-reinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Groß Süstedt abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

#### Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

#### Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Groß Süstedt dann beendet und die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Groß Süstedt erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergemeinschaft im Verband der Teilnehmergemeinschaft und der VTG Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Gemeinde Gerdau nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

- eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte:
- ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
- eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
- 4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

VEREINFACHTE FLURBEREINIGUNG GROSS SÜSTEDT LANDKREIS UELZEN, VF. - NR. 3 06 1943

Lüneburg, den 1. November 2016

Im Auftrage gez. Kriks

Landessiegel